

Informationsblatt und Allgemeine Bedingungen der Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie

Die *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* zertifiziert einen Ausbildungsprozess für spezialisierte kardiologische Kompetenzen in der Interventionellen Kardiologie in Deutschland.

Der Ausbildungsprozess ist in einem Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK) definiert. Durch diese Zertifizierung soll eine Mindestqualität der Zusatzqualifikation gesichert werden.

Das Curriculum ist in der Zeitschrift [Der Kardiologe](#) 2012; 6: 315–323 (DOI 10.1007/s12181-012-0433-8) publiziert und wird in diesem Informationsblatt auszugsweise dargelegt. Für Einzelheiten und Lernthemen wird auf den im Curriculum dargestellten Syllabus verwiesen. Die Inhalte des Curriculums basieren auf den aktuellen Leitlinien der DGK bzw. den von der DGK autorisierten Leitlinien der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC) für die interventionelle Kardiologie, wie zum Beispiel zu den Themen *Betreiben eines Herzkatheterlabors*, *diagnostische Herzkatheteruntersuchung*, *Nicht-ST-Hebungsinfarkt*, *ST-Hebungsinfarkt* oder *Koronare Revaskularisation*.

Mit der Zusatzqualifikation soll die Ausbildung in diesem spezialisierten Bereich verbessert werden, sodass sie über das Ausmaß der allgemeinen Facharztweiterbildung in der Kardiologie hinausgeht.

Die Zertifizierung betrifft sowohl die Zulassung von Ausbildungszentren und deren Leiter* bzw. stellvertretenden Leiter des Zusatzqualifikations-Programmes, wie auch die Überprüfung der von den auszubildenden Kandidaten geforderten Qualifikationen und Lernprozesse.

Struktur des Curriculums Interventionelle Kardiologie

Dauer

Das Training im *Curriculum Interventionelle Kardiologie* dauert in der Summe 24 Monate (zwei Jahre) in denen eine regelmäßige und überwiegende Tätigkeit im Herzkatheterlabor stattfinden sollte.

Stufen

Das Curriculum wird in vier Stufen eingeteilt, die jeweils mindestens sechs Monate dauern. Die Dauer jeder Stufe kann jedoch individuell variieren und wird vom Supervisor (Leiter der Zusatzqualifikation) festgelegt. Die Stufen beginnen mit dem Erlernen diagnostischer Herzkatheteruntersuchungen und schließen mit der selbstständigen Durchführung komplexer Interventionen ab (Details: vgl. Curriculum).

Tätigkeit

Schwerpunkt der Tätigkeit des Kandidaten während des Curriculums liegt im Herzkatheterlabor; die Interaktion mit der Bettenstation ist jedoch notwendig für die Expertise in Vorbereitung und Nachsorge.

Logbuch

Während der Zusatzqualifikation muss ein Logbuch mit den durchgeführten Untersuchungen und der verantwortlichen Position (Erstuntersucher oder Assistenz) geführt werden.

Mindestzahlen

Mindestens 300 diagnostische Herzkatheteruntersuchungen (davon 200 als primärer Untersucher) sollten in Stufe eins und zwei vorgenommen werden. Weiterhin sollen 200 Interventionen als erster Operateur durchgeführt werden. Ein Drittel der Prozeduren sollten Notfallprozeduren, oder Prozeduren im Rahmen eines akuten Koronarsyndroms, sein.

Supervision

Lernen unter Aufsicht ist der wichtigste Teil des Trainingsprozesses im Bereich der interventionellen Kardiologie. Die Kandidaten sollen die Prozedur auf der Basis von etablierten Protokollen und Einzelfallentscheidungen mit einem Supervisor diskutieren können.

Kandidat für die Zusatzqualifikation

Ausbildungsstand

Zu Beginn der Zusatzqualifikation sollte eine grundlegende Ausbildung in Innerer Medizin und Kardiologie - nicht kürzer als drei Jahre - vorhanden sein, und Grundkenntnisse in kardialer Bildgebung (inkl. Echokardiographie) und Intensivmedizin beinhalten.

Facharzt-Status

Die Ausbildung kann bereits vor Abschluss der Facharztweiterbildung begonnen werden. Die Zertifizierung erfolgt jedoch erst nach Abschluss der *Facharztweiterbildung/Schwerpunkterlangung Kardiologie*.

Strahlenschutz-Fachkunde

Die Ausbildung kann nach Absolvierung des Grundkurses für die Strahlenschutz-Fachkunde begonnen werden. Ein gültiger Fachkundenachweis ist Voraussetzung für die Erteilung der Zusatzqualifikation nach Abschluss des Curriculums.

Stätte der Zusatzqualifikation

Auf Antrag eines Kardiologen, welcher die Leitung des Programms übernehmen will, entscheidet die von der DGK für die Akkreditierung benannte Kommission über die Qualifikation der Stätte der Zusatzqualifikation für das Curriculum.

Interventionelle Einheit

In den Trainingszentren sollte eine interventionell-kardiologische Einheit vorhanden sein, die dem Kandidaten die Möglichkeit gibt, den Patienten vom Anfang bis zum Ende der interventionellen Behandlung zu beobachten.

Mindestzahlen

Empfohlen sind Trainingszentren, die wenigstens 800 koronare Angioplastien im Jahr durchführen, welche auch Interventionen bei akutem Koronarsyndrom und Primärangioplastien bei akuten Myokardinfarkten beinhalten. Das Zentrum muss jedoch mindestens sicherstellen, dass der Ausbildungskandidat die für das Curriculum geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Dokumentation

Eine elektronische Dokumentation der diagnostischen und interventionellen Prozeduren des Zentrums (z. B. Qualitätssicherung) wird durch die Kommission überprüft.

Infrastruktur

Neben der Art und Anzahl der koronaren Interventionen werden die Infrastruktur des Trainingszentrums (z. B. Konferenzen, Verfügbarkeit von Bildgebungsverfahren) und das Angebot an weiteren – auch optionalen – Ausbildungsinhalten berücksichtigt.

Änderungen

Änderungen der Voraussetzungen für die Akkreditierung der Trainingszentren oder von Fortbildern des Curriculums sind umgehend anzuzeigen.

Wurde ein Zentrum/eine Klinik als Stätte der Zusatzqualifikation durch die Kommission anerkannt, ist diese Anerkennung sieben Jahre gültig. Sofern die Anerkennung nach sieben Jahren weiter bestehen soll, ist seitens der Stätte rechtzeitig (spätestens drei Monate vor Ablauf) der Antrag auf Rezertifizierung als Stätte der Zusatzqualifikation zu stellen.

Leiter und stellvertretender Leiter (Supervisoren) der Zusatzqualifikation

Leiter

Der Leiter (erster Supervisor) des Zusatzqualifikationsprogramms ist der Fortbilder, welcher verantwortlich ist für die interventionelle Einheit und sicherstellt, dass die Kandidaten die notwendige Supervision für das Curriculum erhalten.

Beide Supervisoren sollen jeweils über eine Erfahrung mehr als fünf Jahren Tätigkeit in der interventionellen Kardiologie verfügen, wobei Sie wenigstens 1.000 koronaren Interventionen selbst durchgeführt haben. Ebenfalls müssen beide Fortbilder (Supervisoren) bereits die Zusatzqualifikation besitzen.

Stellvertretender Leiter

Der stellvertretende Leiter (zweiter Supervisor) des Zusatzqualifikationsprogramms bildet die Kandidaten im Rahmen des Curriculums unterstützend mit aus.

Sollte sich eine Stätte der Zusatzqualifikation über mehrere Standorte verteilen, so kann ggf. für jeden Standort ein stellvertretender Leiter (Fortbilder) beantragt werden.

Audits

Die DGK behält sich eventuelle Besuche durch eine Kommission vor Ort (Audits) und Einsichtnahme in die Originale der eingereichten Nachweise vor. Die Antragsteller erklären sich damit einverstanden.

Veröffentlichung

Die durch die DGK zertifizierten Stätten, Leiter und stellvertretenden Leiter erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Namen und Anschriften einverstanden.

Gebühren

Im Rahmen der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* werden unterschiedliche Gebühren fällig, deren Begleichung eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm bzw. für eine Zertifizierung/Akkreditierung darstellt.

Gegenstand	Gebühren (ohne MwSt)
Zertifizierung Stätte inkl. zwei Fortbilder (Leiter und stellv. Leiter)	1.500 €
Rezertifizierung Stätte	1.500 €
Akkreditierung neuer Leiter	250 €
Akkreditierung neuer stellvertretender Leiter	250 €
Aufnahme Kandidat	150 €
Erteilung Kandidat	200 €

Kandidaten zahlen demnach für die Bearbeitung ihres persönlichen Antrags insgesamt 350 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Falls die Zahlungen trotz gesonderter Zahlungsaufforderungen nicht geleistet werden, wird das Antragsverfahren eingestellt. Die DGK behält sich in diesem Falle ausdrücklich vor, auch zukünftige Antragsstellungen des entsprechenden Antragstellers im Bereich der Zusatzqualifikationen nicht mehr berücksichtigen.

Antragstellung

Die Anträge sind ausschließlich als PDF-Datei an folgende E-Mail Adresse zu senden: curriculum-ik@dgk.org

Kontakt

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.
 Geschäftsstelle - *Curriculum Interventionelle Kardiologie*
 Grafenberger Allee 100
 40237 Düsseldorf
 Tel.: + 49 211 600692-62
 Fax: + 49 211 600692-10
 E-Mail: curriculum-ik@dgk.org

Formulare zur Antragstellung

Aus der folgenden Aufstellung ersehen Sie, welche Formulare zur Antragsstellung eingereicht werden müssen. In jedem Formular sind die zu belegenden Teilnahmebescheinigungen und Nachweise aufgelistet:

1. Antrag auf **Aufnahme in das Programm** der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* (Formblatt K1)
2. Antrag auf **Erteilung der Zusatzqualifikation** *Interventionelle Kardiologie* (Formblatt K2)
3. **Logbuch** *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie*
4. Antrag auf Anerkennung als **Leiter/stellvertretender Leiter** der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* (1./2. Fortbilder) (Formblatt L)
5. Antrag auf Anerkennung als **Stätte** der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* (S1)

Nach Einreichung des Antrags nebst Anlagen und Begleichung der Rechnung über die Bearbeitungsgebühr werden die Anträge geprüft und bearbeitet. Eventuell fehlende und bzw. oder ergänzende Nachweise, Bescheinigung o. ä. werden durch die DGK nachgefordert. Ausschließlich vollständig Anträge werden durch das Gremium der Zusatzqualifikation geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe durch das Gremium wird das entsprechende Zertifikat versandt.

Allgemeine Bedingungen der Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie

Die Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie bei der DGK unterliegt den folgenden Allgemeinen Bedingungen:

1. Nachweise

Mit ihrer Aufnahme verpflichten sich die zugelassenen Teilnehmer, die im Curriculum geforderten Tätigkeiten und Nachweise zu erbringen. Die notwendigen Sachkunde- und Teilnahmenachweise, ebenso wie der persönliche Ausbildungsfortschritt (Logbuch), sind zu dokumentieren. Ohne diese Nachweise kann nach Abschluss des Programms kein Zertifikat erteilt werden.

2. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 24 Monate in höchstens vier Abschnitten von jeweils mindestens sechs Monaten.

3. Gültigkeit des Zertifikats

- a) Die Zertifizierung Interventionelle Kardiologie ist für Kandidaten und Fortbilder grundsätzlich unbefristet gültig.
- b) Die Zertifizierung einer Stätte ist jeweils auf sieben Jahre befristet. Beabsichtigte Änderungen an den erforderlichen Voraussetzungen sind der DGK durch die Stätte anzuzeigen. Die Zertifizierung als Leiter ist an die jeweilige Ausbildungsstätte gekoppelt und entfällt bei einem Wechsel der Arbeitsstätte. Die Stätte der Zusatzqualifikation ist verpflichtet, die DGK unverzüglich über einen Leiterwechsel zu informieren und die Akkreditierung eines neuen Leiters zu besorgen.

4. Europäische Qualifikation

Im Rahmen der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* können auch im Ausland erworbene Teile von curricularen Leistungen, die zukünftig von der European Association of Percutaneous Cardiovascular Intervention (EAPCI) als Bestandteil zur Erlangung der Akkreditierung Interventional Cardiology akzeptiert werden, eingebracht werden. Die DGK betrachtet die Akkreditierung dieser europäischen Subspezialität als gleichwertig zum Erwerb der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie*. Bei einer Arbeitsstätte in Deutschland ist die Akkreditierung im DGK-Curriculum Interventionelle Kardiologie Voraussetzung für die Anerkennung der in Deutschland absolvierten Ausbildungsanteile der Zusatzqualifikation.

5. Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der *Zusatzqualifikation Interventionelle Kardiologie* ist Düsseldorf (Deutschland). Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

6. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen *Allgemeinen Bedingungen* unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtswirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

*Personenbezeichnungen werden einheitlich und neutral für alle Geschlechter verwendet.